

federführendes Amt:	Schulverwaltungsamt
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	13.03.2019

**Beratungsfolge****Termin****Bemerkungen**

Kreisausschuss	20.03.2019	
Kreistag	03.04.2019	

**Betreff:****1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree "Jutta Schlegel"****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“.

**Sachdarstellung:**

§ 6 Fälligkeit der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ legt in Punkt 1 folgende Verfahrensweisen fest: „Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig:

- 01. Oktober für die Monate September – Februar
- 01. März für die Monate März - August“

Diese Verfahrensweise steht im Gegensatz zu § 5 Schuljahr/Ferien/Feiertage der Satzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“. Dieser besagt, dass das Schuljahr der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ identisch mit dem der allgemein bildenden Schulen im Land Brandenburg ist. Das Schuljahr beginnt gemäß § 43 des Brandenburgischen Schulgesetzes am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Den Beginn und das Ende der Ferien legt das für Schule zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschriften fest.

Da die Schuljahre real in jedem Kalenderjahr unterschiedlich beginnen und enden, bleibt die Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ mit der Fälligkeit der Gebühren nicht im aktuellen Schuljahr. Vor allem wenn das neue Schuljahr sehr zeitig im August beginnt. Das Schuljahr 19/20 beginnt am 05. August 2019, mit der Regelung der Fälligkeiten im § 6 der Gebührensatzung fällt der August jedoch noch in das zweite Halbjahr des alten Schuljahres, für neue aufgenommene Schülerinnen und Schüler beginnt der Unterrichtsanspruch jedoch im August.

§ 6 Fälligkeit der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“ wird daher wie folgt neu gefasst:

## § 6 Fälligkeit

1.

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr (12 Monate). Die Gebühren werden wie folgt fällig

01. Oktober für das erste Halbjahr

01. März für das zweite Halbjahr

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

.....  
Landrat / Dezernent

### **Anlagen:**

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musikschule Oder-Spree „Jutta Schlegel“